

# Bericht

des Landesausschusses von Borsarlberg, betreffend die Einreihung der von Bludenz nach Montafon führenden Vicinalstraße in die Kategorie der Concurrrenzstraßen.

## Hoher Landtag!

Nach Vorschrift des Landesgesetzes vom 3. Juni 1863 betreffend die Herstellung und Erhaltung der öffentlichen nicht ärarischen Straßen, sind jene als Concurrrenzstraßen zu bezeichnen, welche wegen ihrer Wichtigkeit für den Verkehr und für die Verbindung nach innen und außen als solche erklärt zu werden verdienen.

Als eine solche muß der Verbindungsweg von Bludenz nach dem Thale Montafon bezeichnet werden.

Dieser Verbindungsweg, der in den amtlich errichteten Urkunden noch v. J. 1821 herwärts nur als Vicinalstraße behandelt und betrachtet wurde, und den einzigen Verkehrsweg nach und von dem Thale Montafon bildet, befindet sich durchaus nicht in einem den jetzigen geänderten Verkehrsverhältnissen entsprechenden Zustand, und seit Jahren wiederholen sich Klage auf Klage gegen den schlechten Zustand dieser Vicinalstraße, und immer lauter werden die Mahnungen, derselben doch einmal eine bessernde Hand zuzuwenden.

Dieses Bedürfnis macht sich täglich fühlbarer, und ist umsomehr aller Beachtung werth, als nicht vor lange im Thale Montafon eigene Postbeförderungsanstalten eingeführt wurden und als die Herstellung einer Eisenbahnstraße, auch wenn diese in erster Zeit nur bis über Bludenz führen sollte, ganz neue Verbindungen und bisher ungeahnte Veränderungen im Verkehre mit sich bringen wird und muß.

Den nun gebieterisch zu treffenden Verbesserungen an dieser Straße, sowie einer ordnungsmäßigen Einhaltung der gedachten Strecke kann aber insolange nicht Rechnung getragen werden, als diese Sorge nach den bestandenen und jetzigen Gemeindeordnungen einigen dabei theilhaftigen Gemeinden überwiesen bleibt und als nicht eine einheitliche Straßenleitung für die künftige Nachhilfe wirksam wird, und eigentlich erst die wohlthätige Absicht des Landesgesetzes der Erfüllung zuführt.

Bisher oblag die Herstellung und Einhaltung der nach Montafon führenden Straße von ihrer Abzweigung bei St. Peter in Bludenz bis an die Gemeindegrenze von St. Anton der Bludenz Gemeinde ab; von St. Anton bis an die Gemeindegrenze von Bartholomäberg der kleinen Gemeinde St. Anton mit circa 24 Familien in einer Länge von beiläufig 2670 Schritten, von da bis an die Grenze von Schruns auf beiläufig 2700 Schritte der Gemeinde Bartholomäberg, von welcher aber nur die kleine Fraktion Gantschier in der Thalsohle liegt, von da bis Schruns die kleinste unter den vorerwähnten Strecken, dieser letzten Gemeinde, welche dann von Schruns thaleinwärts die Erhaltung des weiterführenden Weges inner ihrem Gebiete zu besorgen hat, sowie die beiden dahinter liegenden Gemeinden St. Gallenkirch und Galschurn ebenfalls jede auf ihrem Gebiete den Weg einzuhalten haben.

Wenn schon die Nothwendigkeit, diesem Verbindungswege nach Montafon mit den durch das Landesgesetz gebotenen Mitteln beizuspringen offen zu Tage liegt, so glaubte der Landesausschuß vorerst die Einleitung zur Einreihung des in Rede stehenden Verbindungsweges in die Kategorie einer Concurrrenzstraße auf die Strecke von der Abzweigung bei St. Peter zu Bludenz bis zur Kirche in Schruns beschränken und die Fortsetzung einer Straße von Schruns zu den innersten Gemeinden St. Gallenkirch und Gaschurn einer spätern Verhandlung vorbehalten zu sollen, und dieses weil einmal diese Hauptlinie, die sämmtliche Gemeinden nothwendig zu ihrem inneren Verkehre, sowie zur Verbindung nach Außen bedürfen, eben weil sie die Hauptader des Verkehrs ist, der dringendsten Sorge bedarf, während die Fortsetzung zu den innersten Gemeinden weniger dringlich erscheint und dabei auch ganz andere Verhältnisse in Berechnung kommen und einen andern Concurrrenzmaßstab anzulegen bedingen. Das eigentliche Bedürfnis hiezu, bisher nur von den beiden innersten Gemeinden in Anregung gebracht, dürfte wohl erst recht greifbar werden, wenn einmal durch die veränderten Verhältnisse die Thalstraße zur rechten Geltung gekommen sein wird.

Bis dahin also glaubt der Landesausschuß die bezügliche Verhandlung auf sich beruhen lassen zu sollen.

Von diesem Standpunkte ausgehend wurden die Stadtgemeinde Bludenz und sämmtliche Gemeinden Montafons verständiget, daß beabsichtigt werde, die obbezeichnete Wegestrecke als Concurrrenzstraße zu erklären, daß die Concurrrenz alle vorbesagten Gemeinden zu umfassen habe, und daß die bisher eingehaltenen Verpflichtungen zur Herstellung und Erhaltung der künftigen Concurrrenzstraße in das richtige Verhältnis und Ebenmaß zu den Erfordernissen einer guten den Anforderungen der Zeit und des Gesetzes entsprechenden Straße zu bringen seien.

Sämmtliche Gemeinden, mit Ausnahme jener von Stallehr haben ihre diesbezüglichen Erklärungen abgegeben.

Alle diese erkennen, daß die Wichtigkeit dieser Straße es erheische, sie in die Reihe der Concurrrenzstraßen zu setzen; Bludenz, St. Anton, Bartelomäberg, Schruns und Wandans erklärten der gegentlich zu ordnenden Mitleidenschaft in dieser Angelegenheit sich zu unterordnen, die letztgenannte in der Voraussicht, daß die von ihr am Christenstein auf dem Wege nach Schruns errichtete Brücke als eine Concurrrenzbrücke anerkannt werde.

Diese Brücke liegt abseits der Montafoner Thalstraße, ist besonders nur für einige Gemeinden Holzbezuges wegen aus den Standeswäldungen von größerer Bedeutung; es treten daher bei einer diesfalls festzustellenden Concurrrenz ganz andere Momente und Verhältnisse hervor, die nicht wohl unter Einem mit der Allen gleich wichtigen Hauptthalstraße verwebt behandelt werden können, weßwegen auch diese Brückensache einer abgesonderten Verhandlung zugeführt wird; keinesfalls kann aber die noch nicht abgeschlossene Verhandlung über die angeregte Brückenconcurrrenz der Gemeinde Wandans einen annehmbaren Einwand gegen die Einbeziehung in die allgemeine Straßenconcurrrenz bieten.

St. Gallenkirch und Gaschurn sind der Einziehung in die Concurrrenz nur dann entgegen, als nicht gleichzeitig auch die Herstellung einer Straße im Concurrrenzwege von Schruns nach diesen beiden Gemeinden beschloffen werden sollte; eine Vorbedingung, deren Unwerth von selbst in die Augen springt, da die beabsichtigte Concurrrenzstraße diesen beiden Gemeinden eben so unentbehrlich wie allen übrigen zur Concurrrenz einzubeziehenden.

Vorüms bemerkt, daß Bludenz jede Verpflichtung zur Erstellung und Erhaltung der Straße in seinem Gebiete auf sich genommen habe.

Silberthal als ganz abseits von der Straße und Schruns gelegen und nur durch einen Fußweg mit diesem verbunden, glaubt deshalb zur Mitleidenschaft nicht verhalten zu sein.

Tschagguns widerstrebt einer Concurrrenz mit seinem Beizuge im Sinne des Landesgesetzes vom 3. Juni 1863. Diese Weigerung kann es jedoch eben so wenig schützen, wie die beiden vorgedachten Gemeinden St. Gallenkirch und Gaschurn.

Stallehr liegt außerhalb des Montafoner-Scheidegebirgs Davenna im Klosterthal, hat seine Verbindung zunächst über Bings in das Klosterthal und über Brunnenfeld nach Bludenz und kann erst von Brunnenfeld aus für seine geringen Verbindungen mit Montafon den Hauptthalweg erreichen. Bezüglich dieser Gemeinde können gleichfalls die Einwendungen, welche Vorläus anführte geltend gemacht werden.

Diese Vorbemerkungen gestützt auf die vorliegenden Erhebungen und Einvernehmungen der Gemeinden, sowie auf Aeußerungen der k. k. Behörden dürften hinreichen dem hohen Landtag die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die mehrerwähnte Vicinalstraße als Concurrrenzstraße anzuerkennen sei.

Ebenso dürfte dem hohen Landtage sich die Ueberzeugung aufdringen, daß zur Concurrrenz für Herstellung und Erhaltung dieser Straße die Stadtgemeinde nebst den sämtlichen Gemeinden des Gerichtsbezirkes Montafon einzubeziehen seien.

In früherer Vergangenheit scheint auch der Weg nach Montafon wie der anderer Thäler, kaum größere Bedeutung gehabt zu haben als ein Weg die Verbindung nach außen dürftig in einfachster Weise zu vermitteln, einen Thalmweg mit geringen Kosten zu erstellen und ebenso mit geringer Auslage zu erhalten, der dieserwegen zunächst nur den Aneinern überwiesen blieb.

Dieses geht wohl auch aus dem hervor, daß die längsten thaleinwärts gelegenen beschwerlichsten Stellen einerseits der ganz unbedeutenden Gemeinde St. Anton, andererseits der nur mit einer Fraktion die Thalsohle berührenden Gemeinde Bartholomäberg zugeschrieben blieben.

Diese Gepflogenheit wurde erst allmählig bei Umwandlung der größeren Ausdehnung gewinnenden Verhältnisse und bei Erweiterung des gegenseitigen Verkehrs zu einer eigentlichen Last.

Sie gestaltet sich aber jedenfalls zu einer unbilligen, wenn nicht sogar in das Ungerechte streifenden Gepflogenheit unter den heutigen Verhältnissen bei dem mächtigen Schwunge des Verkehrs, und wird um so unhaltbarer als sie eigentlich bloß die allgemeine Gesetzesvorschrift „jede Gemeinde habe in ihrem Gebiete für die Straßen zu sorgen“ in Anwendung bringt, daher auch je nach den zu gebenden Gesetzen wandelbar ist und bleibt, und als die Herstellung und Erhaltung einer Straße welche nun zu einem Hauptmomente für Montafon und zur Lebensfrage für das ganze Thal geworden ist, nicht nach dieser ganz einfachen, andere untergeordnetere Bedürfnisse und Verhältnisse im Auge habenden gesetzlichen Gepflogenheit geregelt werden kann.

Von St. Anton thaleinwärts besteht nur diese gesetzliche Gepflogenheit.

Anderes verhält es sich mit der Stadtgemeinde Bludenz. Ihr Gemeindegebiet erstreckt sich einmal bis St. Anton; nach dem gleichen Grundsatz, wie vorbemerkt, brachte es die gesetzliche Gepflogenheit mit sich daß ihr die Straßenstrecke von Bludenz bis an die Grenze zu St. Anton zu erhalten und einzuhalten zufiel.

Der Verkehr, der sich schon nach dem ersten Jahrzehent dieses Jahrhunderts zu steigern begann, erforderte bessere Wege und verursachte größere Auslagen; Bludenz wurde nun an diese Gepflogenheit erinnert und es kam zum gerichtlichen, auch von der Oberbehörde genehmigten Vergleich vom 23. November 1821 in welchem sich die Stadtgemeinde verpflichtete den Weg von Bludenz bis an die Grenze bei St. Anton nebst den in diesem Vergleiche namhaft gemachten Brücken, diese letzteren jedoch nur für beschränkte Ladungen, wie auf Vicinalwegen vorkommen, fahrbar herzustellen und künftig zu unterhalten; der Stand Montafon dagegen sich herbeiließ jener hiefür eine Aversual-Summe von 600 fl. R. W. zu bezahlen.

Es liegt somit hier ein Vertragsverhältnis vor; indessen bezielten diese Verhandlungen nur diese Vicinalstraßen in etwas bessern Zustand zu bringen, keineswegs in einen solchen Stand zu setzen, wie die gegenwärtigen Verhältnisse unausweichlich fordern; dieses läßt sich aus dem Wortlaute des Vergleiches entnehmen, es erhellt aber auch aus den nachher erfolgten höhern Entscheidungen, die da aussprechen „den öffentlichen Verkehre nach seinen gegenwärtigen und gewöhnlichen Anforderungen eine genügende und sichere Passage zu erhalten,“ und weiteres zeigen die verhandelten Akten daß diese

von Bludenz herzustellende und zu erhaltende Straße nicht als Post- oder Commercialstraße, sondern als Vicinalweg betrachtet wurde der nur von einspännigen Fuhrwerk und Chaisen befahren wird.

Aus diesem Vergleichsakte ergibt sich aber ebenfalls, daß der Stand Montafon selbst erkannte nicht berechtigt zu sein selbst die nach den gewöhnlichen damaligen Anforderungen zu erzielende genügende Passage nicht gänzlich der Gemeinde Bludenz überweisen zu können, schon daß diese Straßenangelegenheit anfaßbar war, und nur durch Vergleich beigelegt werden konnte, zeigt daß die Ansprüche seitens Montafon ein Mehreres gegen früher forderten.

Dieser Vergleich begründet Rechtstitel, welche nach § 13 des L. G. vom Jahre 1863 auch nach Einführung der Concurrenz aufrecht bleiben.

Dieses hindert aber nicht, die aus diesem Vergleiche entspringenden Rechtstitel in das richtige Ebenmaß und Verhältniß zu den heutigen gesteigerten Anforderungen zu bringen, denn die Lage ist eine ganz andere geworden, die einstigen höchst einfachen Verkehrsbewegungen haben sich zu sehr belebten bessere Einrichtungen bedingende umgewandelt.

Daraus dürfte von selbst klar werden, daß festhaltend auch einerseits an diesen Rechtstiteln andererseits jedoch nach Billig- und Gerechtigkeit die Verpflichtungen aus der Vergangenheit mit den neugestalteten Verhältnissen in Einklang zu bringen seien.

Dieses glaubt der Landesauschuß dadurch zu bewirken, daß er vorschlägt, es habe zu den jährlichen Einhaltungskosten die Stadtgemeinde Bludenz ein Präcipium nach dem zehnjährigen Durchschnitt des in den Jahren 1861 einschließlich 1870 zur Einhaltung der Straßenstrecke auf Grund des Vergleiches vom 23. November 1821 verausgabten Straßenunterhaltsbetrages zu übernehmen und ein jährliches Präcipium zu den Einhaltungskosten habe auch der Stand Montafon zu leisten und zwar im Verhältnisse der 5%, Zinsen der in die damalige Concurrenz einbezahlten Summe von 600 fl. N. W. oder 525 fl. Dg. W.

Die erstere Annahme begründet sich von selbst nach dem bisher beobachteten Verhältnisse der Concurrenz.

Der Stand Montafon aber wurde einbezogen, weil dieser Stand durch den berührten Vergleich in die Concurrenz eingetreten ist, und weil derselbe, obgleich ihm die Thalgemeinden beigegeben sind, doch eine von jeder Gemeindeverbindung abgetrennte von jeder für sich selbstständig bestehende Genossenschaft bildet, eigene Vermögenheiten besitzt und nach seiner Einrichtung zu allgemeinen öffentlichen Zwecken des Thales Beisteuer leistete und noch leistet

Das richtige Ausmaß für seinen Concurrenz-Antheil glaubte der Landesauschuß in dem Verhältnisse zur früher geleisteten Aversual-Summe d. i. in dem den Zinsen derselben zu 5% gleichkommenden Betrage zu finden und beantragt dem gemäß das Präcipium für den Stand nach diesem Ansätze zu bemessen.

Mit Urkunde v. 20. Mai 1841 überließen die Gotteshäuser Weingarten und St. Johann in Feldkirch, so wie die Herrschaft Blumenegg dem Stande Montafon ein für damals bedeutendes Kapital von 800 fl. zum Zwecke der Einhaltung der Wege und Stege des Thales; es ist somit nur eine Erfüllung der mit diesem Betrage verknüpften Widmung, wenn der Stand Montafon gegenwärtig die Unterhaltungskosten eines Wegeinräumers mit 150 fl. jährlich bestreitet.

Diesen Betrag als Concurrenzbeisteuer zu den jährlichen Straßenunterhaltungskosten findet der Landesauschuß mit Hindeutung auf die vorbemerkten Umstände auch in der Zukunft dem Stande als ein Präcipium anzuschreiben.

Denselben noch weiters zu Beiträgen zu verhalten, erscheint dem Landesauschuß nicht begründen zu können.

Der Hauptgemeinde des Thales Schruns ergeht von allen Betheiligten durch den im Concurrenzwege zu verbessernden Stand der Straße und aus deren zeitgemäßen Herstellung der größte Vortheil; es ist der einzige Ort des Thales der industrielle Unternehmungen aufzuweisen hat, dorten werden bedeutende von Nah und Fern besuchte Viehmarktmärkte abgehalten, Schruns ist der Sitz eines

Bezirksgerichtes, ist am Ausgange der Hauptstraße, dahin münden die seit und rückwärts gelegenen Wege der Gemeinden und daselbst holen sich größtentheils die Thalbewohner ihre Bedürfnisse.

In Anbetracht dieser vorwiegenden für Schruns so vortheilhaften Umstände glaubt der Landes-Ausschuß mit Beziehung auf die Bestimmungen des §. 7 des Landesgesetzes nicht zu irren, indem er vorschlägt zu den jährlichen Unterhaltskosten derselben ein Präzipium von 60 fl. zuzuschreiben.

Lorüns und Stallehr einst zu Bludenz gehörend, wurden im Vergleiche vom J. 1821 nicht theilnehmend aufgeführt, wohl darum weil Bludenz sich verpflichtet erachtete die in demselben besprochene Wegestrecke für sich allein zu bestellen, wie es auch wirklich sie dazu herbeiließ und seither diesermwegen auch in der That an beide von ihm abgetrennte Gemeinden keinen Anspruch erhob. Diesem Verhältnisse wird aber auch Rechnung getragen, damit daß der Gemeinde Bludenz ein Präzipium zum Unterhalte nach dem frühern Stand der Straße überwiesen bleibt, also ihnen zu Guten kommt, während es ungerecht wäre das Mehrere, das nun bei den geänderten Verhältnissen nöthig fällt, ohne klar vorliegenden Grund zu dieser beiden Entlastung ebenfalls auf Bludenz zu überwälzen.

Bei Stallehr muß indessen doch berücksichtigt werden, daß es außerhalb Montafon liegt daß für diese Gemeinde fast nur die Gerichtsverbindung in Anschlag kommt und daß sie unbedeutend sei; sie entrichtet nämlich nur 52 fl. 21 kr. an jährlich direkter Gesamtsteuer und zählt bloß 66 Einwohner. Aus diesen Gründen wird beantragt dieselbe nur mit der  $\frac{1}{4}$  der direkten Steuer zum jährlichen Straßenunterhalte zuzuziehen.

Bei Silberthal ergibt sich der Umstand, daß es früher nicht nur keine Sorge um die Thalstraße hatte, sondern daß es auch nur mittelst Fußweg nach Schruns gelangen, also auch weit geringere Vortheile aus der Straße sich verschaffen kann, darum erscheint es dem Landesauschuß nur billig und gerecht, diese Berggemeinde, so lange keine bessere Verbindung sie mit dem Thale verknüpft nur mit  $\frac{1}{4}$  ihrer jährlichen direkten ärar. Steuer in Mitleidenschaft zu nehmen.

Die Schneehaufelung auf dieser ganzen Strecke ist wegen der höhern Lage desselben und wegen der Windestärke eine bedeutende Last für die einzelnen an der Straße liegenden Gemeinden zu schwer und zu drückend ihnen dieselbe ausschließlich zuzuweisen, es beantragt daher der Landes-Ausschuß aus diesen besonders rüchsigwürdigen Umständen im Sinne des §. 10 des L.G. v. J. 1863 die Auslage hiesür auf die Concurrnz zu übernehmen.

Betreffend neue Herstellungen an dieser Straße oder die Umlegung der ganzen oder eines Theiles derselben ist der Landesauschuß der Ansicht, daß unter den jetzt bei derlei Bauten so ganz verschieden gegen früher in Betracht kommenden Verhältnissen und bei den daraus doch allen gleich entspringenden Vortheilen die Auslagen für solche Vornamen von den Betheiligten nach Maßgabe ihrer Gesamtverschreibung an direkten Steuern zu tragen, und bloß Stallehr und Silberthal mit obigen Betreffniß zur  $\frac{1}{4}$  beziehungsweise mit  $\frac{1}{4}$  der direkten Steuervorschreibung dahin einzubeziehen seien.

Zu solchen neuen Herstellungen oder Umlegung von Straßenstrecken glaubt der Landesauschuß den Stand Montafon nicht weiter zur Einbeziehung verhalten zu können, weil dem Stande als solchen hiezu keine Verpflichtung nachgewiesen werden kann und weil ihm daraus keine besondern Vortheile, wie bei den einzelnen Gemeinden es der Fall ist, erwachsen.

Die von einigen Betheiligten in Anregung gebrachte Demauthung der Straße kann nicht Gegenstand der Verhandlung im Landtage sein, sondern ist im besondern Wege bei den kompetenten l. l. Behörden geltend zu machen.

Nach diesen Andeutungen wurde der bezügliche Gesetzesentwurf verfaßt.

Es wird erhoben der

#### A n t r a g

„ein hoher Landtag wolle diesem Gesetzesentwurf die Zustimmung ertheilen.“

**Bregenz**, den 4. Sept. 1871.

**Der Landes-Ausschuß in Vorarlberg.**